



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Bestätigung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

daß es in den merowingischen Gesetzen sich technisch auf die Altfreien, die Salier, Ripuarier und Franci bezog. Aber das konnte die Rückübersetzung in der Karolingerzeit aus dem Worte *ingenuus* nicht entnehmen. Nach der damaligen Übersetzungssitte konnte das Wort *ingenuus* auch einfach »frei« bedeuten. Dann war das Vorliegen des Tatbestandes auch bei den Neufreien gegeben. Die Anwendbarkeit war vorhanden, aber freilich, die Rechtsfolgen paßten nicht. Ganz sicher nicht bei den Saliern. Der *Solidus* war in seinem Denarwert gekennzeichnet, und die hohen Bußen waren im Rechtsleben ein Privileg der Franci, die nicht geneigt sein konnten, den Neufreien Bußgleichheit und damit Standesgleichheit zu gewähren. Im Bereiche der *Lex Ripuaria* war die Unangemessenheit weniger deutlich. Auch bei den Ripuariern war zwar dem Richter aus der Praxis bekannt, daß nur die Franci das hohe Wergeld von 200 Vollschildingen oder 600 Kleinschildingen zu beanspruchen hatten. Das Gesetz konnte er nicht selbst lesen, sondern nur durch Vorübersetzung feststellen. Die Vorübersetzung mußte wieder ergeben, daß jeder »Freie« 200 Schillinge beanspruchen konnte, auch wenn er weder Franke war, noch sich in einen anderen der im Gesetze erwähnten Stände einordnen ließ. Über die Art des Schillings ergab aber die Vorübersetzung nichts. Das Gesetz sprach zwar von Schillingen, aber es gab verschiedene Schillinge, und die Unangemessenheit der Rechtsfolgen für den Neufreien konnte beseitigt werden, wenn man bei seinen Bußen die *Ingenuus*normen auf den Kleinschilling bezog. Ob dieser Ausweg zuerst in der ripuarischen Praxis versucht und dann von Pippin gesetzlich gebilligt wurde, oder ob er selbständig von seinen Ratgebern gefunden wurde, das entzieht sich unserer Kenntnis. Er wäre durch die Problemlage nahegelegt und er wäre in seiner Wirkung sehr glücklich gewesen. Es ist daher durchaus verständlich, wenn die Nachrichten ergeben, daß er wirklich gewählt worden ist.

6. Die vorstehend besprochene Möglichkeit ist nun Wirklichkeit gewesen. Sie wird durch eine größere Zahl von Beobachtungen bestätigt. Pippin hat in der Tat in seinem *Constitutum* die Anwendung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien mit *duplex interpretatio*, Zifferngleichheit mit Schillingsdifferenz angeordnet, zugleich allerdings wie es scheint, für die Franci außerhalb der *Lex Salica* die Abzahlung des Vollschildings mit 3 Kleinschildingen. Aber das Schwergewicht des Gesetzes lag jedenfalls in der Ausdehnung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien. Diese Anordnung wurde nicht nur für die *Lex Ripuaria* getroffen, sondern auch für die *Lex Salica*. Das ergänzende Münzcapitulare Ludwigs von 816 hatte nur notwendig, sich mit den Bußen der Salier zu beschäftigen. Die Annahme, daß eine entsprechende Änderung (Anwendung der Schillingsdifferenz) auch für die Gebiete der Alemannen und der Bayern verfügt wurde, wird m. E. durch gewisse

freien Römer ausschließen. Aber für die Ermittlung des *Constitutum*s Inhalts ist diese Übersetzungsfrage ganz unwesentlich. Auch wenn wir ein prägnantes frei unterstellen wollen, so bleibt es doch sicher, daß die Rückübersetzung mit »frei« für die *Ingenuus*normen ein allgemeines Anwendungsgebiet ergab, das viel umfassender war, als das ursprünglich ihnen zugedachte.

Anhaltspunkte (saiga) nahegelegt, bedarf aber noch der näheren Untersuchung.

Auf die einzelnen bestätigenden Beobachtungen kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; ich will nur zwei hervorheben, weil sie für die Lehre vom Übersetzungsvorgang besonderes Interesse bieten:

7. Die erste Beobachtung bietet die Lex Chamavorum selbst¹⁾. Wie früher bemerkt, steht es außer Zweifel, daß die ständische Differenz, die in den Wergeldern zum Ausdruck gekommen ist, auch in den sonstigen Bußen gegolten hat. Die Lex Chamavorum scheint abzuweichen. Der Francus hat das dreifache Wergeld des Neufreien, aber scheinbar keine höheren Bußen. Das ist nur Schein und kann nur Schein sein. Die Ziffern sind allerdings gleich. Deshalb müssen die Schillinge verschieden gewesen sein. Die Redaktoren sind während der Verhandlung in eine frühere Form der Normgebung zurückgeglitten, und diese Form ist es, die wir als Anordnung des Constitutums erkannt haben. Es ist die doppelte Anwendung derselben Ingenuusnorm in verschiedenen Schillingen. Diese Beobachtung beweist, daß unsere Rekonstruktion richtig ist, sie zeigt aber zugleich, mit welchen Entgleisungen wir bei einer Übersetzung zu Protokoll rechnen können. Die tatsächlich vorhandene Verschiedenheit der Bußschillinge tritt überhaupt nicht hervor.

8. Die Lex Anglicorum et Werinorum (Thüringer) ist ein Aachener Rechtsprotokoll. In der Lex ist die Lex Ripuaria in umfassender Weise benutzt worden, namentlich sind bei den Wundbußen Ingenuusnormen als Vorlage verwendet worden. Die Benutzung einer lateinischen Vorlage durch eine deutschsprechende Versammlung kann sich nur mit Hilfe von zwei Übersetzungen vollzogen haben: Die lateinischen Normen der Vorlage wurden ins Deutsche übersetzt und der Versammlung vorgetragen, dann wurde beraten und entweder unveränderte Übernahme oder Abänderung beschlossen. Die deutsche Formulierung des Beschlusses wurde dem Translator diktiert, von ihm ins Lateinische übersetzt und als Norm des neuen Gesetzes niedergeschrieben oder diktiert. Die Benutzung der Ingenuusnormen der Lex Ripuaria hat nun in der Lex Angliorum jedesmal ohne Ausnahme die Entstehung von zwei Normen zur Folge gehabt: eine voranstehende Norm für die adalingi mit hoher Buße und eine nachfolgende Norm für die liberi mit einer dreimal so geringen Buße²⁾.

¹⁾ Vgl. den näheren Nachweis Ständeproblem S. 357 ff.

²⁾ Vgl. als Beispiel die Stellen

Lex Ripuaria	Lex Angliorum
Cap. 1: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, solidum 1 culpabilis iudicetur. Si bis, 2 solidos, si ter, 3 solidos iudicetur. (Abgeändert durch Capitulare lege additum 803?	§ 4: Qui adalingum ictu percusserit, 30 solidos componat aut cum 5 iurat.
Cap. I: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, 15 s. componat.)	§ 5: Qui liberum, 10 solidos componat aut cum 5 iurat.